

## **Fahrplan für die Erteilung von einer kurzzeitigen Erlaubnis für Außenstarts und -landungen gemäß § 25 LuftVG für Hängegleiter und Gleitsegel**

Durch die Beauftragungsverordnung des Bundesverkehrsministeriums vom 16.12.1993 ist der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse zum Starten und Landen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb der genehmigten Flugplätze. Der Verband ist bei dieser Aufgabe an die geltenden Gesetze sowie die bestehenden Rechts- und Durchführungsverordnungen gebunden. Um ein für eine Zulassung angestrebtes Gelände auf seine flugtechnischen Möglichkeiten zu prüfen, besteht die Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Zulassung z.B. für den Probeflugbetrieb. Darüber hinaus können auch Kurzzeit-Erlaubnisse für Veranstaltungen erteilt werden. Die zu erfüllenden Bedingungen haben wir in diesem Fahrplan zusammengestellt.

### **1. Schriftlicher Antrag**

Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn zuvor ein schriftlicher Antrag in der Geschäftsstelle eingereicht wurde. Dieser Antrag ist schriftlich, d.h. ca. 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung, bei der Geschäftsstelle einzureichen. Antragsformulare gibt es unter <http://www.dhv.de/web/piloteninfos/gelaende-und-flugbetrieb/fluggelaende/gelaendezulassung/> zum Download oder direkt beim Referat Flugbetrieb. Die Angabe eines Termins für die Ausübung des Flugbetriebes ist erforderlich. Da die Wind- und Wettersituation nicht im voraus planbar ist, ist es sinnvoll, mögliche Termine in einem zeitlich begrenzten Rahmen anzugeben.

### **2. Eigentümereinwilligung**

Bevor eine Erlaubnis beantragt wird, sollten zunächst einige wesentliche Punkte geprüft werden. Als erstes sollte geklärt werden, ob der/die Grundstückseigentümer der geplanten Flächen dem beabsichtigten Flugbetrieb zustimmen. Sind die entsprechenden Flächen verpachtet, so ist die Zustimmung des Pächters einzuholen, sofern diesem das Nutzungsrecht übertragen wurde. Eine schriftliche Zustimmung ist nicht erforderlich, es reicht die mündliche Zusage. Widerruft der Grundstückseigentümer bzw. Pächter zu einem späteren Zeitpunkt seine Zustimmung, so ist eine bereits erteilte Erlaubnis zu widerrufen.

### **3. Genehmigung als Luftfahrtveranstaltungen**

Darüber hinaus muss geklärt werden, ob die Veranstaltung zusätzlich als Luftfahrtveranstaltung vom Luftamt genehmigt werden muss. Das Gesetz wurde hinsichtlich der Genehmigungspflicht geändert. Seit 2010 muss jede Luftfahrtveranstaltung auf denen Passagierflüge mit motorlosen Drachen und Gleitschirmen geplant sind vom Luftamt genehmigt werden (§ 74 LuftVZO). Für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen und mit denen keine Fluggäste befördert werden, ist keine gesonderte Genehmigung für Luftfahrtveranstaltungen erforderlich.

Nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Luftfahrtveranstaltungen entsprechend § 74 Abs. 4 LuftVZO sollten mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, durch den Veranstalter angezeigt werden (NfL 1-1533-19).

Die einzelnen Luftämter definieren die Kriterien für eine Luftfahrtveranstaltung sehr unterschiedlich. Eine bundeseinheitliche Regelung gibt es nicht. Daher empfehlen wir Euch, wenn Ihr ein Event mit Tandemflügen plant, euch rechtzeitig mit dem Luftamt oder mit uns Verbindung zu setzen, um zu klären, ob Ihr neben der Außenstarterlaubnis des DHV noch zusätzlich eine Genehmigung von der Landesluftfahrtbehörde braucht. Dabei solltet Ihr beachten, dass der Antrag auf Erteilung der Genehmigung acht Wochen vor der Veranstaltung beim Luftamt gestellt werden muss (§ 74 LuftVZO Abs. 1). Bei Fragen dazu könnt Ihr euch gerne an den DHV, Referat Flugbetrieb, wenden (E-Mail: [flugbetrieb@dhvmail.de](mailto:flugbetrieb@dhvmail.de), Tel: 08022-9675-10).

#### **4. Gemeinden**

Von den Gemeinden, in deren Gemeindebereich die Flächen gelegen sind, sind die Zustimmungen einzuholen (schriftlich). Handelt es sich bei den Start- und Landeflächen um gemeindeeigenes Gebiet, so sind die Gemeinden ohnehin bereits im Vorfeld bei Einholung der zivilrechtlichen Eigentümerzustimmung zu befragen. Handelt es sich um Privateigentum, sind die Start- und Landeflächen oder die Schleppstrecke aber nur über gemeindeeigene, nicht öffentliche Wege zu erreichen, so muss die Gemeinde ebenfalls vorab gefragt werden. Auch wenn es erforderlich wird, während des Schleppbetriebes öffentliche Wege oder Straßen abzusperren, ist die hierfür benötigte Erlaubnis zuvor einzuholen.

#### **5. Naturschutz**

Der Antragsteller hat naturschutzrechtliche Belange zu prüfen. Durch den Flugbetrieb dürfen diese Belange nicht beeinträchtigt werden. Sind aufgrund ausgewiesener Schutzgebiete Befreiungsanträge erforderlich oder handelt es sich bei den Start- und Landeflächen um Flächen in Naturschutzgebieten, oder liegen die Flächen innerhalb oder im Nahbereich von Schutzgebieten oder Biotopen, so sind diese bei der betreffenden Behörde zu stellen und deren Zustimmungen einzuholen (schriftlich).

#### **6. Kartenmaterial**

Jedem Antrag ist eine topographische Karte (Ausschnitt od. Google-Earth-Ausschnitt) im Maßstab 1:25.000 und eine Flurstückskarte mit Flurstücksnummern beizufügen. Die Start- und Landeflächen sind jeweils farbig zu kennzeichnen. Das als Anlage beizufügende Kartenmaterial kann im Original oder als Kopie eingereicht werden. Das Gelände betreffende Besonderheiten sind auf einem gesonderten Beiblatt mitzuteilen.

#### **7. Geländeeignung**

In jedem Antrag auf Zulassung einer kurzzeitigen Erlaubnis einer Außenstart- und -landefläche ist die Eignung des Geländes nachzuweisen. Dieser Nachweis ist durch die Erklärung eines Fluglehrers, des Beauftragten für Luftaufsicht oder durch Gutachten eines vom DHV anerkannten Geländegutachters zu erbringen.

## **8. Luftaufsicht**

Dem Antrag ist eine Erklärung eines B-Schein-Piloten der jeweiligen Flugsportgeräteart beizufügen, wonach dieser bereit ist, die Luftaufsicht zu führen und während der gesamten Veranstaltung bzw. Probetriebes anwesend zu sein.

### **Verfahrensweise für den Luftaufsichtsberechtigten bei Kurzzeiterlaubnissen:**

1. Der Luftaufsichtsberechtigte hat sich davon zu überzeugen, dass die Piloten einen gültigen Luffahrerschein sowie den dazugehörigen Versicherungsnachweis besitzen.
2. Bei Doppelsitzerflügen muss ein Flugbuchnachweis über Flugerfahrung des Doppelsitzerpiloten (gem. § 122 LuftPersV) vorliegen.
3. Der Luftaufsichtsberechtigte muss den ordnungsgemäßen Flugbetrieb überprüfen und überwachen und bei problematischem Flugbetrieb einschreiten.
4. Bei Windschlepp ist ein Windenprüfblatt bereitzuhalten.

## **9. Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung**

Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein. DHV-Mitglieder und –Mitgliedsvereine sind über den DHV automatisch mitversichert und erhalten diese Versicherungen kostenlos. Nicht-Mitglieder haben eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

## **10. Kosten**

Für DHV-Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder des DHV beträgt die Erlaubnisgebühr Euro 86,--. Für Nichtmitglieder wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- erhoben.

## **11. Eure Ansprechpartner beim DHV**

Björn Klaassen  
DHV Referat Flugbetrieb/Luftraum/Natur  
Telefon: 08022/9675-13  
E-Mail: bjoern.klaassen@dhvmail.de

Bettina Mensing  
DHV Referat Flugbetrieb/Luftraum/Natur  
Telefon: 08022/9675-10  
E-Mail: bettina.mensing@dhvmail.de

Anschrift:  
DHV e.V. – Deutscher Gleitschirmverband und  
Drachenflugverband  
Am Hoffeld 4  
83703 Gmund am Tegernsee

Website: [www.dhv.de](http://www.dhv.de)  
Facebook:  
[www.facebook.com/DeutscherHaengegleiterverbandV/](https://www.facebook.com/DeutscherHaengegleiterverbandV/)

(Stand: März 2021)